

**Protokoll
der 26. Sitzung des Gemeinderates (Sondersitzung)**

am : 13.03.2013
im: Zimmer 8 im Rathaus
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:25 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Reinhart Franke

Gemeinderäte

Herr Robert Beck
Frau Cornelia Fiedler
Herr Matthias Franke
Frau Marion Fröbel
Herr Daniel Kriesch
Herr Fritz Liebschner
Frau Brigitte Lipeck
Herr Günther Mann
Herr Frank Vetter
Herr Andreas Weidmann

Von der Gemeindeverwaltung

Herr Lutz Heint
Frau Susanne Kühl
Frau Brigitte Meyer

Gäste

Herr Wolfgang Rottig
Herr Jörg Seymer

Abwesend:

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt	entschuldigt - privat verhindert
Herr Detlef Arnold	entschuldigt - dienstlich verhindert
Herr Stephan Eichler	
Frau Dr. Ursula Fesenfeld	entschuldigt - krank
Frau Bettina Grumbach	entschuldigt - privat verhindert
Frau Uta Kunze	entschuldigt - krank
Herr Otto Neumann	entschuldigt - privat verhindert
Herr Falk Quittel	

Gleichstellungsbeauftragte

Frau Gisela Beckert

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit 11 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

**1. Bahnübergangsbeseitigung „Neusörnwitz“, Sörnewitzer Straße, Km 100,740 der Bahnstrecke 6386 Borsdorf- Coswig
Neubau einer Eisenbahnüberführung über einen Fuß- und Radweg
Einhausung und Überdachung der Rampen und Treppenanlagen
Vorlage: 0735/2013**

Durch Herrn Bauamtsleiter wurde die Vorlage erläutert:

- Der Neubau der beschlussgegenständlichen Eisenbahnüberführung zur Beseitigung des niveaugleichen Bahnübergangs an der Sörnewitzer Straße ist Bestandteil des Ausbaus der S- Bahn- Strecke S1 im Bauabschnitt zwischen Coswig und Meißen Triebischtal, wofür ein Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahnbundesamtes vom 30.03.2012 existiert.
- In den Planungsunterlagen, auf deren Grundlage der Planfeststellungsbeschluss gefasst wurde und in der nach § 5 Abs. 1 EKRg zwischen der DB Netz AG einerseits und der Großen Kreisstadt Coswig sowie der Gemeinde Weinböhla andererseits als beteiligte Straßenbaulastträger der Sörnewitzer Straße abgeschlossenen Kreuzungsvereinbarung vom 13.02./22.02.2012 ist eine Einhausung und Überdachung der Rampen- und Treppenanlagen vorgesehen.
- Die Kreuzungsvereinbarung geht von dem Grundsatz aus, dass es sich bei den Einhausungen/ Überdachungen um kreuzungsbedingte Maßnahmen und demzufolge förderfähige Kosten handelt. Für die als kreuzungsbedingt eingestufteten Maßnahmen steht eine 90 %ige Förderung der Baukosten in Aussicht.
- Im Dezember 2012 informierte die DB ProjektBau GmbH über die abschließenden Ergebnisse der von ihr beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV), NL Leipzig, veranlassten fachtechnischen Prüfung der Kreuzungsvereinbarung und übergab die entsprechende Stellungnahme vom 12. November 2012 (AZ: 2.31-3934/63/100,740) an die Kommunen.
- Demnach sind die Kosten für die Einhausung /Überdachung von Treppen und Rampenanlagen entgegen bisher getroffener Annahmen der Kreuzungsbeteiligten nicht der kreuzungsbedingten Kostenmasse zuzuordnen und von daher auch nicht förderfähig. Dieses Prüfergebnis schließt auch die ansonsten für kreuzungsbedingte Maßnahmen geltende Kostenbeteiligung des Bundes und der Bahn an den Baukosten von jeweils einem Drittel aus.
- In Anbetracht des aus Coswiger und Weinböhlaer Sicht äußerst negativen Sachstandes erfolgte durch die für die Fördermittelakquisition federführende Stadtverwaltung Coswig eine Nachfrage beim LASuV, ob außerhalb der Kreuzungsmaßnahme eine eigenständige Fördermöglichkeit, beispielsweise nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und gegebenenfalls auch beschränkt auf die Treppeneinhausungen besteht. Von Seiten des zuständigen Referates 44 beim LASuV wurde daraufhin erklärt, dass für die in Rede stehende Maßnahme auf Grund der gebotenen Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes keine Förderung aus Landesmitteln erfolgen kann.
- Die DB ProjektBau GmbH hat bei der bauausführenden Firma STRABAG Rail GmbH ein Angebot für die Treppen- und Rampeneinhausungen eingeholt (Zusammenfassung sh. Anlage). Demnach beträgt die Angebotssumme für die Rampen- und Treppeneinhausungen zu beiden Seiten der Bahnstrecke ca. 1.261.200,- €, was bisherige Kostenschätzungen (sh. per E-Mail verschicktes Info-Schreiben vom 22.02.2013) noch übertrifft und eine Vorhabenfinanzierung ohne Fördermittel faktisch ausschließt.
- Andererseits wären die Bürger von Weinböhla und Coswig besonders in der Winterzeit einem nicht zu verantwortenden Gefahrenpotenzial ausgesetzt, würden nicht zumindest die Treppenhäuser eine Einhausung erhalten, womit nach dem zuvor

genannten (unverhandelten) Angebot Kosten in Höhe von ca. 230.450,- € verbunden sind; für beide Seiten je zur Hälfte 115.225,- €.

- Der Bau der Treppeneinhausungen muss terminlich und technologisch in den Bauablauf des S-Bahnausbaus eingeordnet werden. Eine spätere Nachrüstung dieser baulichen Anlagen im direkten Auftrag der Kommunen wäre aus wirtschaftlichen und verkehrsorganisatorischen Gründen nicht zu vertreten, insbesondere, da aufgrund der Nähe zu den Fahrleitungen der Bahn baubedingte Sperrpausen mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. 2 Jahren einzuplanen und zu finanzieren sind.

Herr Franke verwies nochmal darauf, dass alle Bemühungen von Coswiger und Weinböhlauer Seite zur Akquisition von Fördermitteln gescheitert sind und die Eigenfinanzierung der Treppeneinhausung auch künftigen Generationen geschuldet ist. Unverständnis herrscht jedoch über die Höhe des Preisangebotes für die Einhausungen, das vergleichsweise zu ähnlichen baulichen Anlagen in Weinböhl nicht nachvollziehbar ist. Als Vergleich benannte er die Kosten der neuentstandenen Einhausungen im Bereich der Beethovenstraße und der Sachsenstraße. Diese sind um ein Vielfaches geringer als das der Beschlussvorlage zugrunde liegende Angebot.

Die Gesamtkosten (Eigenmittel), die die Gemeinde an dem Bauvorhaben „BÜ-Beseitigung“ zu übernehmen hat, betragen rd. 90 T€ (ohne Treppeneinhausung); allein für die Treppeneinhausung auf Weinböhlauer Seite kommen nunmehr noch 115.000,- € hinzu.

Beschlussfassung:

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind zumindest die Treppenanlagen der Fußgängerunterführung im Zuge der Bahnübergangsbeseitigung „Neusörnwitz“ mit einer Einhausung und Überdachung auszustatten. Der Gemeinderat beschließt, dass sich die Gemeinde Weinböhl an den damit verbundenen Kosten finanziell beteiligt. Die nach bisherigem Kenntnisstand notwendigen Eigenmittel in Höhe von ca. 115.000,- € sind im Haushalt zu planen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	196/26/2013

2. Veräußerung des Flurstücks 1489/13, Gellertstraße 20 in Weinböhl, an Herrn Harald Bielitz und Frau Yvonne Bielitz sowie die Bestellung einer Grundschuld zum Erwerb des Flurstücks 1489/13 Vorlage: 0721/2013

Veräußerung des Flurstücks 1489/13

Die Gemeinde Weinböhl ist Eigentümerin des Flurstücks 1489/13, Gellertstraße 20 in Weinböhl. Das Flurstück 1489/13 wurde durch den Makler Herrn Bernd Mühle vom BM-Immobilienervice zum Verkauf angeboten. Das Verkaufsangebot wurde im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhl Nr. 1/2013 am 10.01.2013 veröffentlicht.

Der Gemeinde Weinböhl liegt ein Kaufgebot für das Flurstück 1489/13 mit einer Fläche von 574 m² von Herrn Harald Bielitz und Frau Yvonne Bielitz zum Kaufpreis von 49.364,00 EUR vor, was einem Preis von 86,00 EUR/m² für das ortsüblich erschlossene Grundstück entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf des Flurstücks 1489/13 mit einer Fläche von 574 m² an Herrn Harald Bielitz und Frau Yvonne Bielitz zuzustimmen.

Bestellung einer Grundschuld

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des

Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschild bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschild in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschildbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 1489/13 mit einer Fläche von 574 m² an Herrn Harald Bielitz und Frau Yvonne Bielitz je zur Hälfte zum Gesamtpreis von 49.364,00 EUR. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.
2. Der Gemeinderat stimmt der Bestellung einer Grundschild in Höhe des Kaufpreises von 49.364,00 EUR zum Erwerb des Flurstücks 1489/13 durch Herrn Harald Bielitz und Frau Yvonne Bielitz zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 11
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 197/26/2013

3. **Veräußerung des Flurstücks 1489/14, Gellertstraße 22 in Weinböhl, an Herrn Matthias Kühn und Frau Romy Kühn sowie Bestellung einer Grundschild zum Erwerb des Flurstücks 1489/14**
Vorlage: 0727/2013

Sachverhalt:

Veräußerung des Flurstücks 1489/14

Die Gemeinde Weinböhl ist Eigentümerin des Flurstücks 1489/14, Gellertstraße 22 in Weinböhl. Das Flurstück 1489/14 wurde durch den Makler Herrn Bernd Mühle vom BM-Immobilienervice zum Verkauf angeboten. Das Verkaufsangebot wurde im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhl Nr. 1/2013 am 10.01.2013 veröffentlicht.

Der Gemeinde Weinböhl liegt ein Kaufgebot für das Flurstück 1489/14 mit einer Fläche von 570 m² von Herrn Matthias Kühn und Frau Romy Kühn zum Kaufpreis von 49.020,00 EUR vor, was einem Preis von 86,00 EUR/m² für das ortsüblich erschlossene Grundstück entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf des Flurstücks 1489/14 mit einer Fläche von 570 m² an Herrn Matthias Kühn und Frau Romy Kühn zuzustimmen.

Bestellung einer Grundschild

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschildbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschild bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschild in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschildbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 1489/14 mit einer Fläche von 570 m² an Herrn Matthias Kühn und Frau Romy Kühn je zur Hälfte zum

Gesamtpreis von 49.020,00 EUR. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt der Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 49.020,00 EUR zum Erwerb des Flurstücks 1489/14 durch Herrn Matthias Kühn und Frau Romy Kühn zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	11
Anwesende des Gremiums:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	198/26/2013

Franke
Bürgermeister

Gemeinderat

Susanne Kühn
Protokollabfassung

Gemeinderat